

Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Duales Master-Studium mit vertiefter Praxis an der OTH Regensburg

-
- Formularfelder sind individuell anzupassen
-

- Der /die Studierende muss an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, in der Folge bezeichnet als OTH Regensburg, immatrikuliert sein.
- Der Vertrag bedarf der Zustimmung der OTH Regensburg
- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

Ausbildungsvertrag

zum Studium mit vertiefter Praxis (Masterstudiengang)

an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg –
im folgenden OTH Regensburg genannt

im Studiengang

Zwischen dem ausbildenden Betrieb

- im folgenden Betrieb genannt –

Betrieb

Straße

PLZ Ort

und dem/der Studierenden

- im folgenden Studierende/r genannt -

Herr/Frau

Straße

PLZ Ort

geboren am

geboren in

evtl. gesetzlicher Vertreter

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Ausbildung von praxisorientierten Absolventen betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Qualitätsstandards von hochschule dual verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der OTH Regensburg und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Ausbildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der OTH Regensburg. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Ausbildungsvertrag sind:
 - a) der/die Studierende muss an der OTH Regensburg immatrikuliert sein;
 - b) die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual
4. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:
_____ .
und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:
_____ .
Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.
2. Der Betrieb und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters, eines Urlaubssemesters für weitere betriebliche Praxis oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden:
 - a) ordentlich ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der ersten betrieblichen Praxisphase, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende bzw. – wenn ein praktisches Studiensemester vorgesehen ist – zum Ablauf des praktischen Studiensemesters, soweit sich der/die Studierende zum Zeitpunkt der Kündigung im praktischen Studiensemester befindet,
 - b) außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 5 oder § 6.

2. Der Betrieb kann das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters beenden, in dem der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der OTH Regensburg für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle zu konsultieren.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Bei Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der OTH Regensburg mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Falls ein praktisches Studiensemester vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern und die rechtlichen Regelungen über die praktischen Studiensemester an der OTH Regensburg gemäß Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in praktischen Studiensemestern und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Darüber hinaus ist die Masterthesis im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen anzufertigen. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.
4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Betrieb der OTH Regensburg ein Thema für die Masterthesis des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der OTH Regensburg im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Masterthesis sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Regensburg und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der OTH Regensburg zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der OTH Regensburg zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;

3. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
4. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit von Stunden einzuhalten und ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich dem Betrieb anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
3. den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Betrieb gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhaltensvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Satzungen der Hochschule für Praxissemester zu erstellen, sofern ein Praxissemester vorgesehen ist und Praxisberichte erwünscht sind;
6. dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
7. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung.
im 1. Studienjahr: Euro
im 2. Studienjahr: Euro
Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden.
2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.

3. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.
4. Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind.
5. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, werden Studienbeiträge von dem/der Studierenden getragen.
6. Sonstige Leistungen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Ausbildungsort während der betrieblichen Praxisphasen ist .
Andere Ausbildungsorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens 10 Arbeitstagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit.
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Ausbildungsbetrieb anzeigepflichtig.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb auch der OTH Regensburg einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester (falls vorgesehen) bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Auf Verlangen des Betriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung dem Betrieb vorzulegen.

4. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Ausbildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die OTH Regensburg eine unterschriebene Ausfertigung.

4. Weitere Vereinbarungen

_____, den _____

Betrieb

Studierende/er

gesetzlicher Vertreter des/der Studierende/er

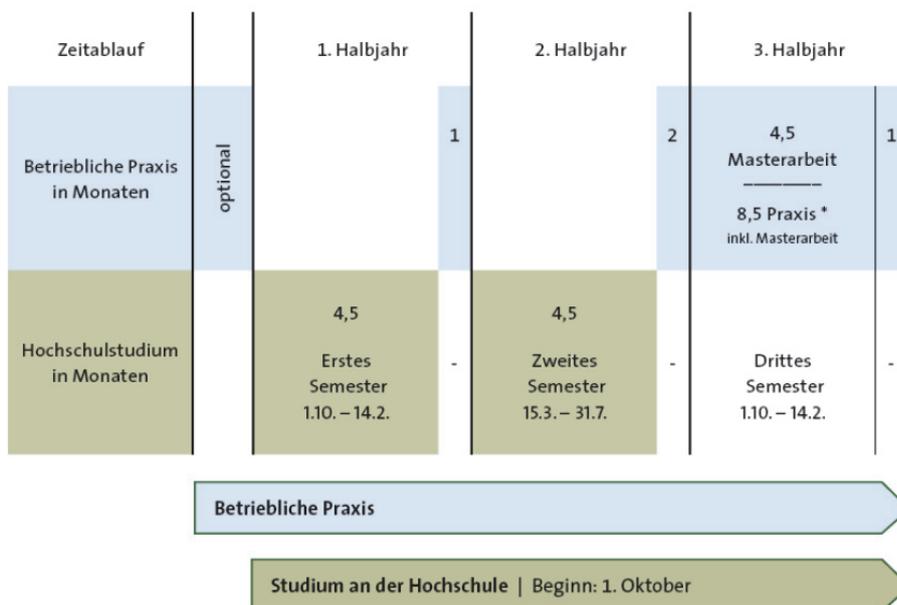
Anhang Praxisphasen

Modell:	Studium mit vertiefter Praxis
Studiengang:	_____
Betrieb:	_____
Hochschule:	OTH Regensburg
Studierende/r:	_____

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs _____ an der OTH Regensburg und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt. Die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual.

Ablaufschema des Studiums mit vertiefter Praxis (Beispiel 1)

*Beginn WS, Studienstart am 01. Oktober
ohne praktisches Studiensemester
mit Masterthesis im Betrieb*

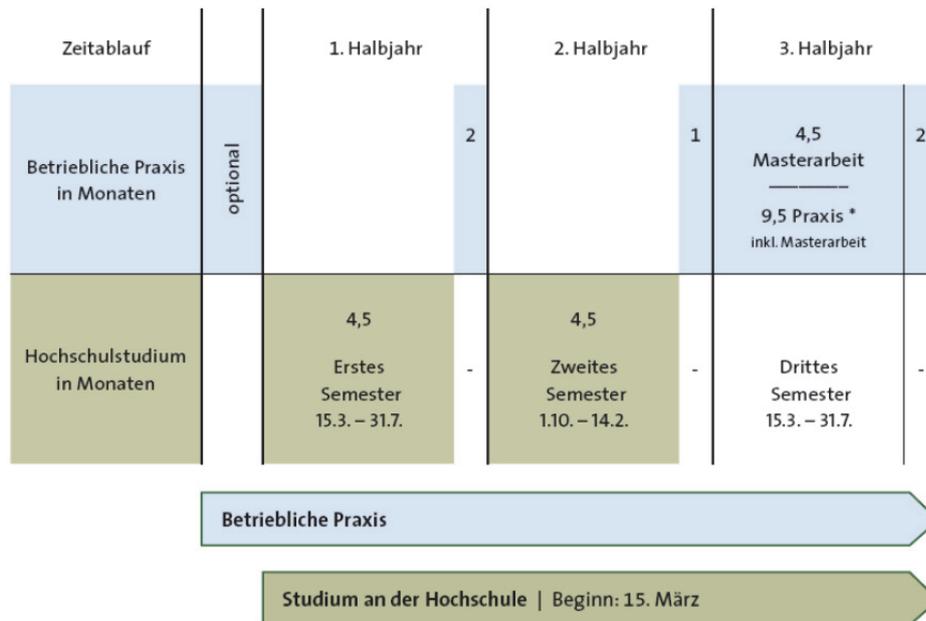


* Duale Masterstudienangebote sollen mindestens 34 Wochen (8,5 Monate) Praxiszeit während des Studiums ausweisen, die Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterarbeit absolviert werden. Die Masterarbeit wird in Absprache mit der Hochschule im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen angefertigt und von der Hochschule bewertet.

Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder eines Urlaubssemesters für weitere betriebliche Praxis, nicht zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Ablaufschema des Studiums mit vertiefter Praxis (Beispiel 2)

*Beginn SS, Studienstart am 15. März
ohne praktisches Studiensemester
mit Masterthesis im Betrieb*



* Duale Masterstudienangebote sollen mindestens 34 Wochen (8,5 Monate) Praxiszeit während des Studiums ausweisen, die Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterarbeit absolviert werden. Die Masterarbeit wird in Absprache mit der Hochschule im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen angefertigt und von der Hochschule bewertet.

Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder eines Urlaubssemesters für weitere betriebliche Praxis, nicht zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Bitte nicht zutreffenden Ablauf löschen.

Der Betrieb und der/die Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

Beginn WS, Studienstart am 01. Oktober (Beispiel 1)

Betriebliche Praxisphasen

Betriebliche Vorpraxis	z.B. 01.08.12–30.9.12
Betriebliche Zusatzpraxis	z.B. 15.02.13–14.3.13 z.B. 01.08.13–30.9.13
Praktisches Studiensemester (im Betrieb)	-----
Masterthesis (im Betrieb)	z.B. 01.10.13–14.03.14
Vertragslaufzeit GESAMT	z.B. 01.08.12–14.03.14

Beginn SS, Studienstart am 15. März (Beispiel 2)

Betriebliche Praxisphasen

Betriebliche Vorpraxis	z.B. 15.02.12–14.3.12
Betriebliche Zusatzpraxis	z.B. 01.08.12–30.09.12 z.B. 15.02.13–14.3.13
Praktisches Studiensemester (im Betrieb)	-----
Masterthesis (im Betrieb)	z.B. 15.03.13–30.09.13
Vertragslaufzeit GESAMT	z.B. 15.02.12–30.09.13

Bitte nicht zutreffenden Ablauf löschen.

_____, den _____

Betrieb

Studierende/r

Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis
Studiengang:
Betrieb:
Hochschule: OTH Regensburg
Studierende/r:

Ausbildungsbeauftragte/r im Betrieb für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:
Telefon:
E-Mail:

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r ist Ansprechpartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:
Telefon:
E-Mail:

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule ist Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebs in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.
